



Berufsschul-Zeit = Arbeits-Zeit?

Die Pflicht zur Freistellung und Anrechnungszeiten von Auszubildenden

Die Berufsausbildung zu Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) erfolgt in einer dreijährigen dualen Berufsausbildung. Die Ausbildung findet somit in der Ausbildungspraxis als auch in der Berufsschule statt. Daher müssen die Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule von ihren Tätigkeiten in der Ausbildungspraxis freigestellt werden. Doch in welchem Umfang muss dies erfolgen? Welche Zeiten werden den Auszubildenden angerechnet? Diese Fragen sollen hier beantwortet werden.

Pflicht zur Freistellung

Mit Änderungen des § 15 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) trat am 1. Januar 2020 eine einheitliche Regelung zur Freistellung und Anrechnung von Ausbildungszeit in Kraft. Durch die Neuregelung gelten jetzt für Auszubildende über 18 Jahren dieselben Regelungen wie für minderjährige Auszubildende nach § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz. Hiernach dürfen diese vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.

Darüber hinaus sind Auszubildende freizustellen:

- ① für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
- ② an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
- ③ für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb



Foto: Kana Design Image - stock.adobe.com

RECHENBEISPIEL MIT ZWEI BERUFSSCHULTAGEN

Vertraglich vereinbart ist eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden mit einer regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit von 8 Stunden.

Montag: Ausbildung in der Zahnarztpraxis

vormittags: 8:00 – 12:00 Uhr

nachmittags: 13:00 – 17:00 Uhr = Anrechnung insgesamt 8 Stunden

Dienstag: Ausbildung in der Zahnarztpraxis

vormittags: 8:00 – 12:00 Uhr

nachmittags: 13:00 – 17:00 Uhr = Anrechnung insgesamt 8 Stunden

Mittwoch: Berufsschulunterricht mit insgesamt 6 Stunden je 45 Minuten

= Anrechnung mit durchschnittlicher täglicher Ausbildungszeit, hier: 8 Stunden

Donnerstag: Berufsschulunterricht mit insgesamt 4 Stunden je 45 Minuten:

8:00 – 09:30 Uhr, Pause 30 Minuten

10:00 – 11:30 Uhr

= Anrechnung tatsächlicher Unterrichtszeiten einschließlich der Pause, hier: 3,5 Stunden

Freitag: Ausbildung in der Zahnarztpraxis

vormittags: 8:00 – 12:00 Uhr

nachmittags: 13:00 – 17:00 Uhr = Anrechnung insgesamt 8 Stunden

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt damit insgesamt 35,5 Stunden. Um die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit zu erreichen, ist eine weitere Beschäftigung in der Ausbildungspraxis am Donnerstag möglich. Hierbei ist gegebenenfalls eine zusätzliche Pause zu berücksichtigen. Die Grenze der Beschäftigung liegt in der gesetzlichen Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz bzw. dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und

- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Die Freistellung befreit gemäß § 19 BBiG jedoch nicht von der Fortzahlungspflicht der Vergütung.

Anrechnungsregelungen in 4 Punkten

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:

① Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen

Grundsätzlich wird der Berufsschulunterricht mit der tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausen auf die Ausbildungszeit angerechnet, vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG. Die Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb oder Wohnort werden dagegen nach derzeitig herrschender Meinung nicht angerechnet, da diese, anders als die Pausen, nicht explizit in § 15 BBiG aufgeführt sind. Die anderslautende Rechtsprechung zu Wegezeiten

ist nicht mehr einschlägig, da sie sich auf die Rechtslage vor der Gesetzesänderung vom 1. Januar 2020 bezog.

② Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit

Der Berufsschultag mit mehr als 5 Stunden Unterricht (je 45 Minuten) wird pauschal mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet. Liegt die Unterrichtszeit des Berufsschultages außerhalb der Öffnungszeiten der Ausbildungspraxis und somit außerhalb der Arbeitszeit, gilt dennoch eine Anrechnungspflicht.

Sofern innerhalb einer Woche an zwei Berufsschultagen Unterricht mit jeweils mehr als fünf Unterrichtsstunden in der Berufsschule stattfindet, kann der Ausbilder vom Auszubildenden verlangen, an einem der beiden Berufsschultage in die Ausbildungspraxis zu kommen, sofern noch ausreichend vertragliche Arbeitszeit vorhanden ist. Hierbei bestimmt der Ausbilder, an welchem der beiden Tage

An diesem Berufsschultag wird die Ausbildungszeit entsprechend der tatsächlichen Unterrichtszeit, d. h. mit 45 Minuten je Stunde einschließlich der Pausen, aber ohne Wegezeiten angerechnet (siehe Rechenbeispiel mit zwei Berufsschultagen, oben).

③ Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen (z. B. Zusatzausbildung bei KFO-Praxen und Bundeswehr), die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind

Auf die Arbeitszeit wird die Prüfungsdauer einschließlich der Pausen angerechnet.

④ Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

Natalie Deuschl
Geschäftsbereich
Praxis und Recht der BLZK